

RS Vwgh 2006/2/24 2001/04/0039

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.2006

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §74 Abs2;

GewO 1994 §81 Abs1;

Rechtssatz

Die Zulässigkeit der Änderung einer Anlage ist gegeben, wenn sich (nur) ergibt, dass durch die projektierte Änderung der Anlage, gegebenenfalls bei Einhaltung bestimmter Auflagen, das Ausmaß der Immissionen im Sinne des § 74 Abs. 2 GewO 1994 nicht vergrößert wird [Hinweis auf die, von der früheren Rechtsprechung (E vom 25.11.1986, Zl. 86/04/0090, VwSlg 12314 A/1986) abweichende, vom E vom 24.6.1998, Zl. 98/04/0095, ausgehende nunmehrige hg. Rechtsprechung].

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2001040039.X01

Im RIS seit

24.03.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at